

BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG, Schwäbisch Hall

Vertragsanbau- und Kaufvertrag Weizen verschiedener Qualitätsstufen Ernte 2024

zwischen dem Erzeuger: Name: Straße: PLZ/Ort: Mitglieder-Nr./EZK:	und: BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG Ritterstraße 4 74523 Schwäbisch Hall nachstehend „BAG“ genannt
---	---

Die Märkte für Agrarerzeugnisse haben sich in jüngster Zeit dramatisch verändert. Die Volatilität an den Warenbörsen hat gravierend zugenommen, die Märkte werden immer unberechenbarer. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, bieten wir Ihnen zwei verschiedene vertragsbasierte Vermarktungsvarianten (bitte ankreuzen) an:

§ 1

1. Variante 1: **Poolvermarktungs-Vertrag - Vertrag ohne Mengen und Preisbindung mit Abrechnung zum vom Vorstand festgelegten Erzeugerpreis**

- a) Ziel der Poolvermarktung ist, ein gutes, durchschnittliches Ergebnis zu erzielen. Dieses Ziel steht in Abhängigkeit der sich extrem rasch verändernden Preise und ist abhängig vom tatsächlich eingetretenen Vermarktungserfolg am Ende der Vermarktungssaison. Dieses Ziel wird in Abhängigkeit der sich extrem rasch verändernden Preise in einem Jahr mehr und in einem anderen Jahr weniger erreicht.
- b) Die BAG zahlt dem Erzeuger für seine Liefermenge einen Preis, der sich wie folgt berechnet:
- aa) Nach erfolgter Vermarktung von wesentlichen Mengen der Poolware legt der Vorstand der BAG einen Erzeugerpreis nach Abzug der der BAG im Rahmen der Vermarktung entstandenen Kosten (Erfassungs-, Aufbereitungs-, Gesunderhaltungs-, Lagerungs-, Vermarktungs-, Fracht- und Analysekosten) und nach Abzug einer marktüblichen Handelsspanne auf Basis des tatsächlich eingetretenen Vermarktungserfolges fest. Zu dem Erzeugerpreis kommt ein **BAG-Vertragsbonus von 0,35 €/100 kg netto** hinzu. Der BAG-Vertragsbonus in Höhe von 0,35 €/100 kg netto, hat unter anderem zum Ziel, von Ihnen möglichst frühzeitig Ihre Flächen und daraus abgeleitet, Ihre hochgerechneten Erntemengen zu erfahren. Hierzu sollte der Pool-Vertrag möglichst früh, allerdings spätestens Mitte Juni 2024 uns vorliegen!
- bb) Es sind die im nachfolgendem § 3 festgelegten Qualitätsstandards und Abrechnungsmodalitäten zu beachten, welche sich auf den Kaufpreis auswirken können.
- c) Die BAG ist verpflichtet, die sich aus nachstehendem § 2 ergebende, sortenreine, gesamte Liefermenge abzunehmen, aufzubereiten und zu vermarkten.

2. Variante 2: **Vertrag mit garantierter Vertragsmenge und festem Vertragspreis**

- a) Für die vom Erzeuger gelieferte garantierte Vertragsmenge von _____ **Tonnen** zahlt die BAG einen **Vertragspreis von/100 kg netto zzgl. MwSt.** (bei Erreichen des min. Proteingehaltes)
- b) Die BAG ist verpflichtet, die sich aus nachstehendem § 2 ergebende, sortenreine, gesamte vom Erzeuger garantierte Liefermenge abzunehmen, aufzubereiten und zu vermarkten.
- c) Übersteigt die Liefermenge die garantierte Vertragsmenge, so rechnet die BAG diese Differenzmenge zum Erzeugerpreis gemäß vorstehender Variante 1 dieses Vertrages - Poolvermarktung -, den der Vorstand der BAG festlegt, ab.
- d) Bei Unterschreitung der garantierten Vertragsmenge ist die BAG zum Deckungskauf auf Kosten des Erzeugers berechtigt; dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt nach § 4 Abs. 2.
- e) Es sind die im nachfolgendem § 3 festgelegten Qualitätsstandards und Abrechnungsmodalitäten zu beachten, welche sich auf den Kaufpreis auswirken können.

3. Die BAG verpflichtet sich in beiden Varianten, die gesamte Liefermenge abzunehmen, aufzubereiten und zu vermarkten.

§ 2

1. Der Erzeuger bestellt für die **Ernte 2024** eine Vertragsfläche von

_____ ha B-Winterweizen Sorte _____

_____ ha A-Winterweizen Sorte _____

_____ ha E-Winterweizen Sorte _____

2. Der Erzeuger wird dazu

_____ dt Z-Saatgut der Sorte „_____“

einsetzen.

Bei eigenem Nachbau der Sorte _____ ist eine Qualitätsbeizung durchzuführen, um die bestmögliche Qualität des Erntegutes sicherzustellen.

3. Der Erzeuger verpflichtet sich, den gesamten von ihm produzierten Ernteertrag aus der Vertragsfläche gemäß vorstehender Ziff. 1., unmittelbar nach der Ernte an das BAG-Lagerhaus (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Eckartshausen Neuenstein Neunheim Sulzdorf

franko anzuliefern (Lieferverpflichtung), falls nicht anders vereinbart.

§ 3

1. Für die Bezahlung gilt folgender Basis-Qualitätsstandard:

Gesund, handelsüblich, schadstofffrei gemäß Höchstmengenverordnung. Frei von Geruch, frei von lebenden und toten Schädlingen in jedem Entwicklungsstadium. Die Ware stammt nicht von mit Klärschlamm gedüngten Feldern und entspricht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Pflanzenschutz-Rückstands-Höchstmengen-VO. Das Getreide darf nicht gentechnisch verändert sein.

	B-Winterweizen	A-Winterweizen	E-Winterweizen
a) Wassergehalt	max. 14,5 %	max. 14,5 %	max. 14,5 %
b) Naturalgewicht	min. 76 kg/hl	min. 78 kg/hl	min. 78 kg/hl
c) Fallzahl	min. 220	min. 250	min. 280
d) Proteingehalt	min. 11,5 %	min. 13,0 %	min. 14,5 %
e) Sedimentationswert	min. 25	min. 35	min. 50
f) DON	max. 0,75 mg/kg	max. 0,75 mg/kg	max. 0,75 mg/kg
g) Zearalenon	max. 0,05 mg/kg	max. 0,05 mg/kg	max. 0,05 mg/kg
h) Ausputz	max. 2,0 %	max. 2,0 %	max. 2,0 %
i) Mutterkorn	max. 0,02 %	max. 0,02 %	max. 0,02 %

Überschreitet der Wassergehalt 14,5 %, so werden handelsübliche Abzüge lt. gültiger Abzugstabelle für Überfeuchtigkeit Getreide vorgenommen, wobei bei Feuchtigkeitswerten von 14,6 – 15,0 % lediglich ein Schwundabzug erfolgt. Die Trocknungskosten beginnen ab 15,1 % Feuchtigkeit und erfolgen auf Basis der jeweils gültigen Trocknungstabelle.

Wird eine Anlieferung als Weizen angenommen und ergeben sich Abweichungen von denen in Abs. 1 Buchstaben b), c), e), f), g), h) und i) genannten Qualitätsnormen, werden die handelsüblichen Abschläge vorgenommen.

2. Von jeder Anlieferung wird durch die BAG ein repräsentatives Muster gezogen. Dieses Muster entscheidet über die Entladung und ist maßgeblich für die Feststellung der qualitativen Beschaffenheit der Ware. Das Rückstellmuster wird in der BAG ein Jahr aufbewahrt. Der Erzeuger erkennt mit seiner Unterschrift oder der Unterschrift des von Ihm für die Anlieferung beauftragten Spediteur/Fahrzeugführer auf dem Muster, dieses als aus der angelieferten Partie gezogen an. Der Mitarbeiter der BAG bestätigt ebenfalls mit seiner Unterschrift die korrekte Ziehung aus der angelieferten Partie.
3. Die BAG rechnet jede Einzellieferung separat ab. Grundlage für die jeweilige Abrechnung der Einzellieferung sind die Ergebnisse der jeweiligen Qualitätsuntersuchung.
4. a) Bei Verträgen mit festgelegtem Vertragspreis erfolgt die Abrechnung bis spätestens 10.09.2024, die Auszahlung 10 Tage später. Bei der Abrechnung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Sollte die Ernte später stattfinden, so dass der Termin 10.09.2024 nicht eingehalten werden kann, erfolgt die Abrechnung spätestens vier Wochen nach der Anlieferung.
b) Bei Verträgen ohne festgelegten Vertragspreis wird die BAG bis spätestens 10.09.2024 eine Abschlagszahlung abrechnen, welche 10 Tage später zur Auszahlung kommt. Eine Endabrechnung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Bei späterer Ernte gilt die gleiche Regelung wie unter 4. a) aufgeführt.
5. Der Erzeuger erklärt, dass die zu liefernde Partie gemäß dem jeweils aktuellen Merkblatt „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide-, Ölsaaten und Leguminosen“ (neueste Fassung) festgelegten Vorgaben erzeugt, behandelt, gelagert und transportiert wird.


§ 4

1. Kommt der Erzeuger den in diesem Vertrag eingegangenen Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise schuldhaft nicht nach, kann die BAG von dem Erzeuger für den ihr daraus entstandenen und nachgewiesenen Schaden Ersatz verlangen.
2. Der Erzeuger und die BAG sind im Falle von höherer Gewalt in ihrer Liefer- und Abnahmepflicht befreit. Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn infolge eines Umstandes, den der Erzeuger oder die BAG nicht zu vertreten haben, die Lieferung bzw. Ab-nahme ganz oder teilweise unterbleiben muss. Im Falle des Vorliegens von höherer Gewalt sind die Vertragspartner verpflichtet einander unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt zu unterrichten und die sich daraus im Hinblick auf die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen ergebenden Folgen mitzuteilen.
3. Soweit mit diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten in der Rangfolge der Nennung unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft sowie die Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels in der jeweils gültigen Fassung.
4. Als zuständiges Schiedsgericht wird das Schiedsgericht des Südwestdeutschen Warenbörse e. V., Stuttgart bestimmt.

_____, den _____

Schwäbisch Hall, den _____

(Erzeuger)


Sven Schneider
Geschäftsführer
BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG
ppa. Kurt Färber, stv. GF